

## **G e s c h ä f t s o r d n u n g** **für den Ausländerbeirat der Stadt Bensheim**

Aufgrund des § 87 Abs. 3 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992, S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757) in Verbindung mit § 6 a der Hauptsatzung der Stadt Bensheim hat sich der Ausländerbeirat der Stadt Bensheim am 13.04.1994 folgende Geschäftsordnung gegeben:

### **§ 1** **Vorsitz und Stellvertretung**

- (1) Der Ausländerbeirat wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter. Die Reihenfolge der Stellvertreter ist festzulegen. Ferner wird ein Schriftführer gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit führt das vorsitzende Mitglied die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.
- (2) Das Amt des vorsitzenden Mitglieds oder der Stellvertreter endet, wenn es der Ausländerbeirat mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 seiner satzungsgemäßen Mitglieder beschließt. Das Amt des Schriftführers endet, wenn es der Ausländerbeirat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt oder durch Rücktritt.
- (3) Das vorsitzende Mitglied sowie seine Stellvertreter können jederzeit von ihrem Amt zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Ausländerbeirat schriftlich zu erklären.

### **§ 2** **Aufgaben, Befugnisse des Ausländerbeirates**

- (1) Der Ausländerbeirat ist befugt, die Interessen der ausländischen Einwohner der Stadt Bensheim zu vertreten. Er berät die städtischen Organe innerhalb seiner Befugnisse, insbesondere auch bei der Erstellung des Haushaltsplanes.
- (2) Der Magistrat hat den Ausländerbeirat rechtzeitig über alle Angelegenheiten zu unterrichten, deren Kenntnis zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist.
- (3) Stadtverordnetenversammlung und Magistrat hören den Ausländerbeirat in allen wichtigen Angelegenheiten innerhalb seiner Befugnisse. Näheres über die Anhörung und das Verfahren regelt die Hauptsatzung der Stadt Bensheim.
- (4) Innerhalb seiner Befugnisse hat der Ausländerbeirat ein Vorschlagsrecht. Vorschläge reicht er schriftlich beim Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die/Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat schriftlich mit.

### **§ 3**

#### **Aufgaben des vorsitzenden Mitgliedes, Einberufung der Sitzungen**

- (1) Das vorsitzende Mitglied beruft die Mitglieder zu den Sitzungen des Ausländerbeirates. Es setzt in eigener Zuständigkeit Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) und Zeitpunkt der Sitzungen fest, nachdem es sich hierüber mit dem Magistrat in das Benehmen gesetzt hat und bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte.
- (2) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder des Ausländerbeirates. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung anzugeben. Der Stadtverordnetenvorsteher, der Magistrat, der Integrationsbeauftragte sowie die Mitglieder der Migrationslenkungsgruppe erhalten die Ladung zur Kenntnis.
- (3) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen. In eiligen Fällen kann das vorsitzende Mitglied die Frist abkürzen. Jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Es muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.
- (4) Über Angelegenheiten, die im Ladungsschreiben nicht angegeben sind, kann der Ausländerbeirat nur beraten und beschließen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen. Bei Wahlen müssen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag stets mindestens drei Tage liegen. Sie dürfen deshalb nicht nachträglich auf die Tagesordnung genommen werden.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ausländerbeirates sind vor der Sitzung öffentlich bekanntzumachen.

### **§ 4**

#### **Verschwiegenheit**

- (1) Die Mitglieder des Ausländerbeirates sind nach Maßgabe des § 86 Abs. 5 HGO i.V. mit § 24 HGO zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (2) Die Kenntnis über vertraulich zu behandelnde Angelegenheiten darf nicht unbefugt verwertet werden. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied des Ausländerbeirates.
- (3) Tagesordnungspunkte einer nichtöffentlichen Sitzung sind grundsätzlich vertraulich. Ausgenommen von der Vertraulichkeit ist der Inhalt von Beschlüssen, wie er gemäß § 52 Abs. 2 HGO nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben worden ist.

## § 5

### **Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbote bei Interessenwiderstreit**

- (1) Muss ein Mitglied des Ausländerbeirates annehmen, wegen Widerstreites der Interessen nicht mitberaten oder entscheiden zu dürfen, so hat es dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes dem vorsitzenden Mitglied unaufgefordert mitzuteilen.  
Liegen die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vor, so muss es den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.
- (2) Im Zweifels- oder Streitfalle entscheidet der Ausländerbeirat, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 6

### **Sitzungen des Ausländerbeirates**

- (1) Die Sitzungen des Ausländerbeirates finden nach Bedarf statt.
- (2) Die Sitzungstermine werden vom vorsitzenden Mitglied unter Einbeziehung der übrigen Mitglieder für das kommende Jahr festgelegt. Dabei werden in der Regel die Sitzungen der übrigen Gremien in einer Sitzungsrunde berücksichtigt. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder des Ausländerbeirates es unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangen.
- (3) Die Mitglieder des Ausländerbeirates sind verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung dem vorsitzenden Mitglied an. Ein Mitglied, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies dem vorsitzenden Mitglied vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an.
- (4) Der Ausländerbeirat berät und beschließt in öffentlichen Sitzungen. Er kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist. Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, soweit dies zugänglich ist.
- (5) Die Sitzungssprache ist deutsch.
- (6) Rederecht in den Sitzungen des Ausländerbeirates haben grundsätzlich nur Ausländerbeiratsmitglieder, die Vertreter des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung, der Integrationsbeauftragte sowie die Mitglieder der Migrationslenkungsgruppe. Auf Beschluss des Ausländerbeirates kann dieser zu einzelnen Verhandlungsgegenständen Dritte anhören.

- (7) Das vorsitzende Mitglied eröffnet für jeden Gegenstand der Tagesordnung die Verhandlung durch Aufruf. Die Punkte der Tagesordnung sind in numerischer Reihenfolge aufzurufen. Eine Änderung der Reihenfolge bedarf der Beschlussfassung des Ausländerbeirates.
- (8) Die Beratung beginnt nach Aufruf des Verhandlungsgegenstandes mit dem Vortrag, der Anfrage, des Antrages oder der Vorlage. Dem Antragsteller ist zu Beginn der Aussprache Gelegenheit zur Begründung zu geben und vor der Abstimmung das Schlusswort zu erteilen.
- (9) Das vorsitzende Mitglied stellt den Beratungsgegenstand zur Aussprache. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Das vorsitzende Mitglied kann jederzeit das Wort ergreifen.
- 10) Das vorsitzende Mitglied erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt das vorsitzende Mitglied die Reihenfolge der Redner. Jedes Mitglied des Ausländerbeirates kann seinen Platz in der Rednerliste einem anderen abtreten.

## **§ 7 Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Ausländerbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Zahl der Mitglieder anwesend ist. Das vorsitzende Mitglied stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzungen fest. Diese gilt solange als gegeben, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt wird.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Ausländerbeirat über denselben Gegenstand zum zweitenmal zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Beide Sitzungen können am gleichen Tag stattfinden. Satz 1 gilt nicht bei Wahlen und Abwahlen.

## **§ 8 Anträge**

- (1) Jedes Ausländerbeiratsmitglied hat das Recht, Anträge an den Ausländerbeirat zu stellen.
- (2) Die Anträge müssen eine klare und ausführbare Anweisung enthalten. Die Anträge sind schriftlich zu stellen und vom Antragsteller zu unterzeichnen. Sie werden mit der Einladung zu den Sitzungen versandt. In eiligen Fällen sind Dringlichkeitsanträge möglich. Ob Dringlichkeit vorliegt, entscheidet der Ausländerbeirat vor der Beratung darüber.

- (3) Änderungsanträge - das sind Anträge, die die Einschränkung oder die Erweiterung eines zur Beratung stehenden Antrages aus dem Kreis des Ausländerbeirates bezwecken, ohne seine wesentlichen Voraussetzungen aufzuheben - können bis zur Abstimmung über den betreffenden Antrag gestellt werden. Vor der Beratung zu dem Gegenstand der Tagesordnung eingegangene Änderungsanträge sind bei der Einführung durch das vorsitzende Mitglied bekannt zu geben.
- (4) Geschäftsordnungsanträge sind innerhalb der Sitzungen jederzeit mündlich zulässig. In diesem Fall ist dem antragstellenden Mitglied außerhalb der Rednerliste das Wort zu erteilen. Es dürfen nur Ausführungen gemacht werden, die den zur Verhandlung stehenden oder unmittelbar vorher beratenden Gegenstand oder Arbeitsplan des Ausländerbeirates betreffen. Ausführungen zur Sache selbst dürfen nicht gemacht werden. Danach erteilt das vorsitzende Mitglied nur einmal das Wort zur Gegenrede. Dann wird über den Geschäftsordnungsantrag abgestimmt.

## **§ 9**

### **Sperrfrist für abgelehnte Anträge**

- (1) Abgelehnte Anträge können frühestens nach einem Jahr erneut eingebracht werden.
- (2) Die Einbringung eines abgelehnten Antrages ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn dies der Ausländerbeirat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.

## **§ 10**

### **Abstimmungen**

- (1) Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Werden während der Sitzung Anträge oder Änderungsanträge gestellt, so sind diese vor der Abstimmung in die Niederschrift aufzunehmen und zu verlesen.
- (3) Die Abstimmung erfolgt durch Aufheben der Hand. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 55 Abs. 3 HGO bleibt unberührt.
- (4) Das vorsitzende Mitglied stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt es die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

## **§ 11 Wahlen**

- (1) Die Wahl des vorsitzenden Mitglieds ist getrennt von der Wahl der Stellvertreter und nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gemäß § 55 HGO durchzuführen. Die Stellvertreter werden in einer gemeinsamen, geheimen Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Für die Wahl der Stellvertreter kann auch ein gemeinsamer Wahlvorschlag eingereicht werden.
- (2) Wird nach Stimmenmehrheit gewählt, so ist derjenige Bewerber gewählt, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben ist; Neinstimmen gelten als gültige Stimmen, Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen. Wird bei einer Wahl mit zwei oder mehr Bewerbern die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein weiterer Wahlgang statt. Entfallen im ersten Wahlgang auf mehr als zwei Bewerber Stimmen, so erfolgt dieser Wahlgang zwischen den zwei Bewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom vorsitzenden Mitglied zu ziehende Los darüber, wer in den weiteren Wahlgang gelangt. Erreicht auch in diesem Wahlgang kein Bewerber die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer in einem dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bei Rücktritt eines Bewerbers in den weiteren Wahlgängen ist der gesamte Wahlvorgang als ergebnislos zu werten. Der Ausländerbeirat kann nach jedem Wahlgang darüber beschließen, ob das Wahlverfahren in einer weiteren Sitzung wiederholt werden soll.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer während des Wahlgangs anwesend ist oder wer schriftlich seine Bereitschaft für die Kandidatur erklärt hat.

## **§ 12 Arbeitsgruppen**

- (1) Der Ausländerbeirat kann für vorbereitende Aufgaben Arbeitsgruppen bilden. Dies können ständige oder sachlich bzw. zeitlich begrenzte Arbeitsgruppen sein.
- (2) Die Außenvertretung der Arbeitsgruppen erfolgt durch das vorsitzende Mitglied des Ausländerbeirates oder einen beauftragten Stellvertreter.
- (3) Die Arbeitsgruppen tagen nach Bedarf.

## **§ 13 Sachruf und Wortentzug**

- (1) Das vorsitzende Mitglied soll Mitglieder zur Sache rufen, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Es kann nach zweimaligem Sachruf das Wort entziehen, wenn das Mitglied erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gibt.

- (2) Das vorsitzende Mitglied soll Mitgliedern das Wort entziehen, wenn sie es eigenmächtig ergriffen haben oder die Redezeit überschreiten.
- (3) Ist einem Mitglied das Wort entzogen, so wird es ihm zu dem selben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.

#### **§ 14**

#### **Ordnungsruf, Sitzungsausschluss**

- (1) Das vorsitzende Mitglied kann ein Mitglied des Ausländerbeirates bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen.
- (2) Das vorsitzende Mitglied kann ein Mitglied des Ausländerbeirates bei ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für 3 Sitzungstage, ausschließen.
- (3) Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 sowie ihr Anlass werden in der laufenden Sitzung nicht erörtert. Das betroffene Mitglied kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung des Ausländerbeirates anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

#### **§ 15**

#### **Änderung der Geschäftsordnung**

- (1) Die Geschäftsordnung kann geändert werden, wenn es der Ausländerbeirat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.
- (2) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung können erst in der zweiten Sitzung nach Antragstellung behandelt werden.

#### **§ 16**

#### **Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen des Ausländerbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind zu vermerken. Jedes Mitglied kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von dem vorsitzenden Mitglied sowie von dem Schriftführer zu unterzeichnen.



- (3) Die Niederschrift soll innerhalb von 3 Wochen nach der Sitzung dem Parlamentarischen Büro als Geschäftsstelle des Ausländerbeirates vorliegen. Die Mitglieder des Ausländerbeirates und das Parlamentarische Büro erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift.
- (4) Mitglieder des Ausländerbeirates und des Magistrats, die an den Sitzungen teilgenommen haben, können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Offenlegung bei dem vorsitzenden Mitglied schriftlich erheben. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet der Ausländerbeirat in der nächsten Sitzung.

### **§ 17**

#### **Sinngemäß anzuwendende Vorschriften**

Sofern diese Geschäftsordnung keine erschöpfende Regelung enthält, gelten die für den Geschäftsgang der Stadtverordnetenversammlung maßgeblichen Vorschriften der HGO und die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung entsprechend.

### **§ 18**

#### **Arbeitsunterlagen**

- (1) Jedem Mitglied des Ausländerbeirates ist ein Text der Hessischen Gemeindeordnung, der Hauptsatzung des Stadt Bensheim, der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und dieser Geschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung auszuhändigen. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so erhält es unverzüglich die neue Fassung.
- (2) Ferner erhält jedes Mitglied alle aktuellen Unterlagen für die Sitzungen der Ausschüsse und der Stadtverordnetenversammlung, die für die Ausübung seines Mandats notwendig oder nützlich sind. Dabei ist Rücksicht darauf zu nehmen, in welcher Eigenschaft es den Ausländerbeirat bei den städtischen Gremien vertritt.

### **§ 19**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Das vorsitzende Mitglied fertigt diese Geschäftsordnung unverzüglich aus, nachdem der Ausländerbeirat sie beschlossen hat. Es leitet dessen Mitgliedern je einen vollständigen Abdruck der ausgefertigten Fassung zu.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt am 01.05.1994 in Kraft.

Bensheim, den 14.04.1994

Hasan Akdag  
Vorsitzender des Ausländerbeirates



## **I. Grundsatzung**

beschlossen am 13.04.1994  
in Kraft getreten am 01.05.1994

### **überarbeitete Geschäftsordnung**

beschlossen am 21.09.1999  
in Kraft getreten am 05.10.1999

## **II. Nachträge**

1. Nachtrag  
beschlossen am 08.04.2002  
veröffentlicht am 12.04.2002 BA  
in Kraft getreten am 01.05.2002

### **überarbeitete Geschäftsordnung**

beschlossen am 25.11.2009  
in Kraft getreten am 26.11.2009